

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf einer Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach

(Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERV)

A. Problem

Bisher bestehen für die Gerichte der einzelnen Länder und des Bundes jeweils eigene Verordnungen, in denen die technischen Rahmenbedingungen der elektronischen Kommunikation mit den Gerichten zum Teil unterschiedlich geregelt sind. § 130a Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung (ZPO), § 46c Absatz 2 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG), § 65a Absatz 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG), § 55a Absatz 2 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und § 52a Absatz 2 Satz 2 der Finanzgerichtsordnung (FGO) in der jeweils ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung sehen daher vor, dass die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates eine Rechtsverordnung über die geeigneten technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten erlässt. Die Verordnung soll für Bürgerinnen und Bürger, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, sonstige professionelle Prozessteilnehmer sowie Behörden einheitliche Rahmenbedingungen für die elektronische Kommunikation mit den Gerichten der Länder und des Bundes in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten sowie mit den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern schaffen.

Zudem nutzen bereits heute viele Behörden das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP), um elektronisch mit den Gerichten zu kommunizieren. Bisher fehlt jedoch eine rechtliche Grundlage für ein besonderes elektronisches Behördenpostfach, das den Behörden ermöglicht, ohne qualifizierte elektronische Signatur elektronische Dokumente zu übermitteln. § 130a Absatz 4 Nummer 3 ZPO, § 46c Absatz 4 Nummer 3 ArbGG, § 65a Absatz 4 Nummer 3 SGG, § 55a Absatz 4 Nummer 3 VwGO und § 52a Absatz 4 Nummer 3 FGO, jeweils in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung, sehen deshalb vor, dass die Bundesregierung in der zu erlassenden Verordnung zugleich das Nähere zu dem Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und der elektronischen Poststelle des Gerichts regelt. Da das EGVP die Übermittlung von Strukturdaten unterstützt, eine sichere Authentifizierung der Behörden ermöglicht und gegen Zugriffe Dritter besonders geschützt ist, eignet es sich besonders für die sichere Kommunikation zwischen Gerichten und Behörden (Bundestagsdrucksache 17/13948, S. 33).

B. Lösung

Die Bundesregierung nutzt die in Artikel 25 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) eröffnete Möglichkeit, noch vor Inkrafttreten der durch dieses Gesetz geänderten § 130a ZPO, § 46c ArbGG, § 65a SGG, § 55a VwGO und § 52a FGO von den darin eröffneten Ermächtigungen zum Erlass einer Rechtsverordnung Gebrauch zu machen. Die Verordnung regelt einheitlich den elektronischen Rechtsverkehr mit allen Gerichten der Länder und des Bundes, soweit § 130a ZPO, § 46c ArbGG, § 65a SGG, § 55a VwGO und § 52a FGO

Anwendung finden (Kapitel 1). Über den Verweis in § 753 Absatz 5 ZPO in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung finden die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend auch auf die elektronische Kommunikation mit den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern Anwendung. In Kapitel 2 sind die technischen Rahmenbedingungen der Einreichung elektronischer Dokumente bei den Gerichten geregelt. Hierzu zählen insbesondere die Formate der elektronischen Dokumente, die Anforderungen an strukturierte Datensätze und die Übermittlung elektronischer Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur. Weitere technische Details der elektronischen Kommunikation, die einer fortwährenden Anpassung an die technische Entwicklung bedürfen, sollen künftig einheitlich von der Bundesregierung bekanntgemacht werden. Kapitel 3 regelt die Einzelheiten des besonderen elektronischen Behördenpostfachs, das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens die Übermittlung elektronischer Dokumente an die Gerichte auf einem sicheren Übermittlungsweg ermöglicht.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsaufgaben ohne Erfüllungsaufwand sind nicht ersichtlich.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Durch die Verordnung entstehen keine weiteren Kosten.

Referentenentwurf des Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf einer Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach*

(Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERV)

Vom ...

Auf Grund

- des § 130a Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Nummer 3 der Zivilprozessordnung, der durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) neu gefasst worden ist,
- des § 46c Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Nummer 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes, der durch Artikel 3 Nummer 2 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) neu gefasst worden ist,
- des § 65a Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Nummer 3 des Sozialgerichtsgesetzes, der durch Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) neu gefasst worden ist,
- des § 55a Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung, der durch Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) neu gefasst worden ist, und
- des § 52a Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Nummer 3 der Finanzgerichtsordnung, der durch Artikel 6 Nummer 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) neu gefasst worden ist,

jeweils in Verbindung mit Artikel 25 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) verordnet die Bundesregierung:

Kapitel 1

Allgemeine Vorschrift

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Übermittlung elektronischer Dokumente an die Gerichte der Länder und des Bundes sowie die Bearbeitung elektronischer Dokumente durch diese Gerichte nach § 130a der Zivilprozessordnung, § 46c des Arbeitsgerichtsgesetzes,

* Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

§ 65a des Sozialgerichtsgesetzes, § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und § 52a der Finanzgerichtsordnung.

(2) Besondere bundesrechtliche Vorschriften über die Übermittlung elektronischer Dokumente und strukturierter maschinenlesbarer Datensätze bleiben unberührt.

Kapitel 2

Technische Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs

§ 2

Anforderungen an elektronische Dokumente

(1) Das elektronische Dokument ist in folgendem Format zu übermitteln:

1. in durchsuchbarer, druckbarer und kopierbarer Form im Dateiformat PDF oder
2. wenn bildliche Darstellungen im Dateiformat PDF nicht verlustfrei wiedergegeben werden können, im Dateiformat TIFF.

Das Dateiformat muss der nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 bekanntgemachten Version entsprechen.

(2) Dem elektronischen Dokument soll ein strukturierter maschinenlesbarer Datensatz im Dateiformat XML beigefügt werden, der den nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 bekanntgemachten Definitions- oder Schemadateien entspricht und mindestens enthält:

1. die Bezeichnung des Gerichts;
2. gegebenenfalls das Aktenzeichen des Verfahrens;
3. die Bezeichnung der Parteien oder Verfahrensbeteiligten;
4. die Angabe des Verfahrensgegenstandes;
5. gegebenenfalls das Aktenzeichen eines denselben Verfahrensgegenstand betreffenden Verfahrens und die Bezeichnung der die Akten führenden Stelle.

§ 3

Überschreitung der Höchstgrenzen

Können die nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 bekanntgemachten Höchstgrenzen für die Anzahl oder das Volumen elektronischer Dokumente nicht eingehalten werden, kann die Übermittlung als Schriftsatz nach den allgemeinen Vorschriften erfolgen, möglichst unter Beifügung der Anlagen auf einem nach § 5 Absatz 1 Nummer 4 bekanntgemachten zulässigen physischen Datenträger.

§ 4

Übermittlung elektronischer Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur

(1) Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

1. auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
2. an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach des Gerichts.

(2) Mehrere elektronische Dokumente dürfen nicht mit einer gemeinsamen qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt werden.

§ 5

Bekanntmachung technischer Anforderungen

(1) Die Bundesregierung macht folgende technische Anforderungen an die Übermittlung und Bearbeitung elektronischer Dokumente im Bundesanzeiger und auf der Internetseite www.justiz.de bekannt:

1. die Versionen der Dateiformate PDF und TIFF;
2. die Definitions- oder Schemadateien, die bei der Übermittlung eines strukturierten maschinenlesbaren Datensatzes im Format XML genutzt werden sollen;
3. die Höchstgrenzen für die Anzahl und das Volumen elektronischer Dokumente;
4. die zulässigen physischen Datenträger.

(2) Die technischen Anforderungen müssen den aktuellen Stand der Technik und die Barrierefreiheit im Sinne der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843), die durch ... [Einsetzen Datum der letzten Änderung] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, berücksichtigen und mit einer Mindestgültigkeitsdauer bekanntgemacht werden.

Kapitel 3

Besonderes elektronisches Behördenpostfach

§ 6

Besonderes elektronisches Behördenpostfach; Anforderungen

(1) Die Behörden sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Postfachinhaber) können zur Übermittlung elektronischer Dokumente auf einem sicheren Übermittlungsweg ein besonderes elektronisches Behördenpostfach verwenden,

1. das auf dem Protokollstandard OSCI oder einem diesen ersetzenden, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Protokollstandard beruht,

2. bei dem die Identität des Postfachinhabers in einem Identifizierungsverfahren geprüft und bestätigt wurde und
3. bei dem der Postfachinhaber in ein sicheres elektronisches Verzeichnis eingetragen ist.

(2) Das besondere elektronische Behördenpostfach muss

1. über eine Suchfunktion verfügen, die es ermöglicht, andere Inhaber von besonderen elektronischen Postfächern aufzufinden,
2. für andere Inhaber von besonderen elektronischen Postfächern adressierbar sein und
3. barrierefrei sein im Sinne der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843), die durch ... [Einsetzen Datum der letzten Änderung] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Identifizierungsverfahren

(1) Die von den obersten Behörden des Bundes oder der Länder bestimmten öffentlich-rechtlichen Stellen prüfen die Identität der Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts und bestätigen dies in einem sicheren elektronischen Verzeichnis.

(2) Bei der Prüfung der Identität ist zu ermitteln, ob

1. der Postfachinhaber eine inländische Behörde oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist und
2. Name und Sitz des Postfachinhabers zutreffend bezeichnet sind.

§ 8

Zugang und Zugangsberechtigung

(1) Der Postfachinhaber bestimmt die natürlichen Personen, die Zugang zum besonderen elektronischen Behördenpostfach erhalten sollen, und stellt ihnen das Zertifikat und das Zertifikats-Passwort zur Verfügung.

(2) Der Zugang zum besonderen elektronischen Behördenpostfach erfolgt ausschließlich mithilfe des Zertifikats und des Zertifikats-Passworts des Postfachinhabers. Die Zugangsberechtigten dürfen das Zertifikat nicht an Unbefugte weitergeben und haben das Zertifikats-Passwort geheim zu halten.

(3) Der Postfachinhaber kann die Zugangsberechtigungen zum besonderen elektronischen Behördenpostfach jederzeit aufheben.

(4) Der Postfachinhaber hat zu dokumentieren, wer zugangsberechtigt ist, wann das Zertifikat und das Zertifikats-Passwort zur Verfügung gestellt wurden und wann die Zugangsberechtigung aufgehoben wurde. Er stellt zugleich sicher, dass der Zugang zu seinem besonderen elektronischen Behördenpostfach nur den von ihm bestimmten Zugangsberechtigten möglich ist.

§ 9

Änderung und Löschung

(1) Der Postfachinhaber hat Änderungen seines Namens oder Sitzes unverzüglich der nach § 7 Absatz 1 bestimmten Stelle anzuzeigen.

(2) Der Postfachinhaber kann jederzeit die Löschung seines besonderen elektronischen Behördenpostfachs veranlassen. Er hat die Löschung seines besonderen elektronischen Behördenpostfachs zu veranlassen, wenn seine Berechtigung zur Nutzung des besonderen elektronischen Behördenpostfachs endet.

Kapitel 4

Schlussvorschrift

§ 10

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2017 treten außer Kraft:

1. die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesgerichtshof und Bundespatentgericht vom 24. August 2007 (BGBl. I S. 2130), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3799) geändert worden ist;
2. die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesarbeitsgericht vom 9. März 2006 (BGBl. I S. 519), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2338) geändert worden ist;
3. die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundessozialgericht vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3219), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2339) geändert worden ist;
4. die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof vom 26. November 2004 (BGBl. I S. 3091), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2207) geändert worden ist.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Bisher bestehen für die Gerichte der einzelnen Länder und des Bundes jeweils eigene Verordnungen, in denen die technischen Rahmenbedingungen der elektronischen Kommunikation mit den Gerichten zum Teil unterschiedlich geregelt sind. § 130a Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung (ZPO), § 46c Absatz 2 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG), § 65a Absatz 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG), § 55a Absatz 2 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und § 52a Absatz 2 Satz 2 der Finanzgerichtsordnung (FGO) in der jeweils ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung sehen daher vor, dass die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates eine Rechtsverordnung über die geeigneten technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten erlässt. Die Verordnung soll für Bürgerinnen und Bürger, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, sonstige professionelle Prozessteilnehmer sowie Behörden einheitliche Rahmenbedingungen für die elektronische Kommunikation mit den Gerichten der Länder und des Bundes in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten sowie mit den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern schaffen.

Zudem nutzen bereits heute viele Behörden das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP), um elektronisch mit den Gerichten zu kommunizieren. Bisher fehlt jedoch eine rechtliche Grundlage für ein besonderes elektronisches Behördenpostfach, das den Behörden ermöglicht, ohne qualifizierte elektronische Signatur elektronische Dokumente zu übermitteln. § 130a Absatz 4 Nummer 3 ZPO, § 46c Absatz 4 Nummer 3 ArbGG, § 65a Absatz 4 Nummer 3 SGG, § 55a Absatz 4 Nummer 3 VwGO und § 52a Absatz 4 Nummer 3 FGO, jeweils in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung, sehen deshalb vor, dass die Bundesregierung in der zu erlassenden Verordnung zugleich das Nähere zu dem Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und der elektronischen Poststelle des Gerichts regelt. Da das EGVP die Übermittlung von Strukturdaten unterstützt, eine sichere Authentifizierung der Behörden ermöglicht und gegen Zugriffe Dritter besonders geschützt ist, eignet es sich besonders für die sichere Kommunikation zwischen Gerichten und Behörden (Bundestagsdrucksache 17/13948, S. 33).

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Bundesregierung nutzt die in Artikel 25 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) eröffnete Möglichkeit, noch vor Inkrafttreten der durch dieses Gesetz geänderten § 130a ZPO, § 46c ArbGG, § 65a SGG, § 55a VwGO und § 52a FGO von den darin eröffneten Ermächtigungen zum Erlass einer Rechtsverordnung Gebrauch zu machen. Die Verordnung regelt einheitlich den elektronischen Rechtsverkehr mit allen Gerichten der Länder und des Bundes, soweit § 130a ZPO, § 46c ArbGG, § 65a SGG, § 55a VwGO und § 52a FGO Anwendung finden (Kapitel 1). Über den Verweis in § 753 Absatz 5 ZPO in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung finden die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend auch auf die elektronische Kommunikation mit den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern Anwendung. In Kapitel 2 sind die technischen Rahmenbedingungen der Einreichung elektronischer Dokumente bei den Gerichten geregelt. Hierzu zählen insbesondere die Formate der elektronischen Dokumente, die Anforderungen an strukturierte Datensätze und die Übermittlung elektronischer

Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur. Weitere technische Details der elektronischen Kommunikation, die einer fortwährenden Anpassung an die technische Entwicklung bedürfen, sollen künftig einheitlich von der Bundesregierung bekanntgemacht werden. Kapitel 3 regelt die Einzelheiten des besonderen elektronischen Behördenpostfachs, das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens die Übermittlung elektronischer Dokumente an die Gerichte auf einem sicheren Übermittlungsweg ermöglicht.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnungsermächtigung der Bundesregierung ergibt sich aus § 130a Absatz 2 Satz 2, Absatz 4 Nummer 3 ZPO, § 46c Absatz 2 Satz 2, Absatz 4 Nummer 3 ArbGG, § 65a Absatz 2 Satz 2, Absatz 4 Nummer 3 SGG, § 55a Absatz 2 Satz 2, Absatz 4 Nummer 3 VwGO, § 52a Absatz 2 Satz 2, Absatz 4 Nummer 3 FGO, jeweils in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung, jeweils in Verbindung mit Artikel 25 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, unter anderem mit den Zielen aus Artikel 3 Buchstabe f, Artikel 9, Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 21 Buchstabe b des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1419), vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung führt zu einem geringeren Verwaltungsaufwand bei den Gerichten, den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern sowie den Behörden. Die Übermittlung strukturierter Datensätze wird bei den Gerichten sowie den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern zu einem geringeren Aufwand bei der Zuordnung des elektronischen Dokuments zu einem Verfahren führen. Die Vorgabe eines Dateiformates wird die Verarbeitung elektronischer Dokumente bei Gerichten, Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern sowie Behörden erleichtern. Auch das besondere elektronische Behördenpostfach wird bei den Gerichten, den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern sowie den Behörden für eine Aufwandsersparnis sorgen, weil elektronische Dokumente mit geringem Aufwand übermittelt werden können.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung für eine nachhaltige Entwicklung. Denn nach der Managementregel gem. Ziff. II. (6) des Nachhaltigkeitsmanagementsystems der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie ist der durch technische Entwicklungen ausgelöste Strukturwandel u.a. ökologisch zu gestalten. Die Förderung der elektronischen Kommunikation mit den Gerichten sowie den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern kann zu einem reduzierten Papierverbrauch und somit zur Ressourcenschonung beitragen. Insoweit kann der durch die Digitalisierung erfolgende

Strukturwandel zur Gestaltung der nachhaltigen Entwicklung fruchtbar gemacht werden. Darüber hinaus führt die Vereinheitlichung der Rahmenbedingungen der elektronischen Kommunikation mit den Gerichten in einer Verordnung zu einer einfacheren Rechtsanwendung und zur Rechtsklarheit, was mittelbar den sozialen Zusammenhalt im Sinne der Managementregel gem. Ziff. II. (10) des Nachhaltigkeitsmanagementsystems der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie stärken kann.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsaufgaben ohne Erfüllungsaufwand sind nicht ersichtlich.

4. Erfüllungsaufwand

Durch diese Verordnung entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen. Der Erfüllungsaufwand für die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und das besondere elektronische Behördenpostfach resultiert bereits aus dem der Verordnung zugrunde liegenden Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786).

5. Weitere Kosten

Sonstige Auswirkungen auf die Wirtschaft, auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Weitere Folgen für die Verbraucherinnen und Verbraucher sowie gleichstellungspolitische oder demographische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Verordnung ist nicht geboten, da die Ermächtigungsgrundlage unbefristet gilt. Eine Evaluierung der Verordnung ist nicht angezeigt, weil diese lediglich das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) konkretisiert.

B. Besonderer Teil

Zu Kapitel 1 (Allgemeine Vorschrift)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

§ 1 regelt den Anwendungsbereich der Kapitel 2 und 3 der Verordnung. Die Regelungen der Verordnung gelten nach **Absatz 1** für die Übermittlung elektronischer Dokumente gemäß § 130a ZPO, § 46c ArbGG, § 65a SGG, § 55a VwGO und § 52a FGO. Die Verordnung soll insbesondere den elektronischen Zugang zu allen Gerichten der Zivil-, Arbeits-, Sozial-, Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit der Länder und des Bundes vereinheitlichen. Zu den Zivilgerichten zählen auch die für die Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) zuständigen Gerichte (§ 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes). Darüber hinaus gilt die Verordnung in allen Angelegenheiten, deren jeweilige Verfahrensvorschriften auf § 130a Absatz 2 Satz 2 ZPO, § 46c Absatz 2 Satz 2 ArbGG, § 65a Absatz 2 Satz 2 SGG, § 55a Absatz 2 Satz 2 VwGO oder § 52a Absatz 2 Satz 2 FGO verweisen. So gilt nach § 14 Absatz 2 Satz 2 FamFG in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung § 130a

ZPO und die auf dieser Grundlage ergangene Verordnung entsprechend. Für die Insolvenzgerichte finden die Vorschriften der Verordnung ebenso entsprechende Anwendung (§ 4 der Insolvenzordnung) wie in Verfahren nach dem in § 869 ZPO in Bezug genommenen Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Für das gerichtliche Verfahren in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen gilt § 55a VwGO und die auf dieser Grundlage ergangene Verordnung entsprechend (§ 112c Absatz 1 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung). Gleiches gilt für gerichtliche Verfahren in verwaltungsrechtlichen Patentanwaltssachen (§ 94b Absatz 1 Satz 1 der Patentanwaltsordnung) und für gerichtliche Verfahren in Notarsachen (§ 96 Absatz 1 Satz 1 der Bundesnotarordnung – BNotO) in Verbindung mit § 3 des Bundesdisziplingesetzes; § 111b Absatz 1 Satz 1 BNotO). Für die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher gilt § 130a ZPO und die auf dieser Grundlage erlassene Verordnung ebenfalls entsprechend (§ 753 Absatz 5 Satz 2 und 3 ZPO in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung).

Absatz 2 stellt klar, dass besondere bundesrechtliche Vorschriften unberührt bleiben, die im Anwendungsbereich der Verordnung nach Absatz 1 für bestimmte Bereiche gegenwärtig bestehen und auch fortentwickelt oder neu erlassen werden können und abweichende Dateiformate oder Anforderungen an strukturierte maschinenlesbare Datensätze bestimmen. Solche Spezialregelungen gehen der Verordnung vor, soweit sie von dieser abweichende besondere Vorschriften enthalten. Dies betrifft insbesondere die Übermittlung elektronischer Formulare wie etwa das Formular für den Vollstreckungsauftrag an Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher (vgl. § 4 Absatz 1 Satz 2 der Gerichtsvollzieherformular-Verordnung, § 4 Satz 2 Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung) oder die auf Grundlage des § 130c ZPO und der entsprechenden Vorschriften für die Fachgerichtsbarkeiten eingeführten elektronischen Formulare. Auch die Vorschriften über die Einreichung nur maschinell lesbarer Anträge im Mahnverfahren (§ 690 Absatz 3, § 699 Absatz 1, § 703c ZPO) bleiben unberührt. Nicht anwendbar ist die Verordnung ferner auf die Übermittlung von elektronischen Beweismitteln, die in einem anderen Dateiformat vorliegen. So kann es im Rahmen der Beweisaufnahme etwa erforderlich sein, Audio- oder Videodateien zu den Akten zu geben. Diese Beweismittel können nach den Vorschriften der jeweiligen Verfahrensordnung über die Beweismittel in das Gerichtsverfahren eingeführt werden. Im Übrigen soll die Verordnung jedoch in allen Verfahren der Zivil- und Fachgerichte einheitliche technische Rahmenbedingungen für den elektronischen Rechtsverkehr schaffen.

Zu Kapitel 2 (Technische Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs)

Zu § 2 (Anforderungen an elektronische Dokumente)

§ 2 bestimmt die Anforderungen an die Übermittlung elektronischer Dokumente durch die Parteien, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Behörden und weiteren Verfahrensbeteiligten an die Gerichte, Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher nach § 130a ZPO, § 46c ArbGG, § 65a SGG, § 55a VwGO und § 52a FGO und nach den auf diese verweisenden Vorschriften. Künftig gelten in diesen Bereichen einheitliche Regelungen über die zulässigen Dateiformate und Strukturdatensätze. Über die Erfüllung der Formanforderungen entscheidet im Einzelfall das jeweilige Gericht. Wird eine Datei in einer nach Absatz 1 unzulässigen Form übermittelt, ist dies gemäß § 130a Absatz 6 ZPO bzw. den entsprechenden Vorschriften für die Fachgerichte dem Absender unter Hinweis auf die Unwirksamkeit des Eingangs und auf die geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen. Das Dokument gilt als zum Zeitpunkt der früheren Übermittlung eingegangen, sofern der Absender es unverzüglich im geeigneten Dateiformat nachreicht und glaubhaft macht, dass es mit dem zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt.

Nach **Absatz 1 Satz 1 Nummer 1** sind künftig alle formgebundenen Anträge und Erklärungen an das Gericht sowie an die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, die gemäß den §§ 130a Absatz 1 ZPO, 46c Absatz 1 ArbGG, 65a Absatz 1 SGG, 55a Ab-

satz 1 VwGO und 52a Absatz 1 FGO jeweils in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung und den auf diese verweisenden Vorschriften als elektronisches Dokument eingereicht werden können, grundsätzlich im Dateiformat PDF (Portable Document Format) einzureichen. Dieses Dateiformat hat sich im Rahmen des elektronischen Rechts- und Geschäftsverkehrs zum Standardformat entwickelt. Es ist für jedermann kostenfrei verfügbar und kann aus den meisten Textverarbeitungsprogrammen heraus unaufwändig generiert werden. Zudem ist es – anders als viele weitere Dateiformate – für die Kommunikation im elektronischen Rechtsverkehr besonders geeignet. Es kann von allen verbreiteten Computersystemen – jedenfalls nach Installation einer entsprechenden, kostenlosen Software – gelesen und regelmäßig ohne Veränderungen des äußeren Erscheinungsbildes dargestellt werden. Die Festlegung eines Dateiformates ermöglicht die reibungslose Weiterverarbeitung und elektronische Aktenführung durch die Gerichte, Behörden und anderen Teilnehmer am elektronischen Rechtsverkehr. Dabei muss das elektronische Dokument elektronisch durchsuchbar und kopierbar sein. Diese Anforderungen ermöglichen das barrierefreie elektronische Vorlesen des elektronischen Dokuments für blinde und sehbehinderte Personen und erleichtern die elektronische Weiterverarbeitung durch die Gerichte, Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, Behörden, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und weiteren Verfahrensbeteiligten, denen das elektronische Dokument übermittelt wird. Ein eingescannter Schriftsatz kann als elektronisches Dokument übermittelt werden, wenn es mit einem Texterkennungsprogramm als OCR-Scan (Optical Character Recognition) erstellt wurde. Schließlich muss das elektronische Dokument druckbar sein, um den Gerichten zu ermöglichen, das elektronische Dokument zur Papierakte zu nehmen (§ 298 ZPO), solange bei den Gerichten noch nicht die verbindliche elektronische Akte eingeführt ist. Diese Anforderungen gelten nicht für die Einreichung elektronischer Dokumente zu Beweis Zwecken.

Daneben dürfen Dateiinhalte, die in einem PDF nicht ohne Beeinträchtigung der Qualität der Darstellung wiedergegeben werden können, auch im Dateiformat TIFF (Tagged Image File Format) bei Gericht eingereicht werden (**Absatz 1 Satz 1 Nummer 2**). Aufwändige Graphiken, Planzeichnungen, Fotos und sonstige Abbildungen, die nicht in Textform dargestellt werden, sind in dem Dateiformat PDF teilweise nicht einwandfrei wiedergegeben. Auch das Dateiformat TIFF hat für Bilddateien weite Verbreitung gefunden und ist mit kostenfreier Software lesbar und generierbar.

Nach **Absatz 1 Satz 2** sind die Dateiformate nach Absatz 1 Satz 1 (PDF oder TIFF) in einer der durch die Bundesregierung nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 bekanntgemachten Dateiversionen einzureichen. Auf die dortige Begründung wird Bezug genommen.

Dem elektronischen Dokument soll nach **Absatz 2** ein strukturierter maschinenlesbarer Datensatz im Format XML (Extensible Markup Language) beigefügt werden, der die automatisierte Erfassung bestimmter Grunddaten durch die Gerichte und im weiteren Verfahren die Zuordnung des elektronischen Dokuments zu einem (bereits anhängigen) Gerichtsverfahren ermöglicht. Die Regelung orientiert sich nach Inhalt und Rechtsfolge an der Formvorschrift des § 130 ZPO. Dementsprechend ist grundsätzlich stets ein entsprechender strukturierter Datensatz beizufügen, es sei denn, es liegen besondere Umstände vor, die ausnahmsweise ein Absehen von der Übermittlung einzelner oder aller Angaben rechtfertigen. Solche besonderen Umstände können etwa vorliegen, wenn die Daten bei eilbedürftigen Vorgängen nicht rechtzeitig in Erfahrung gebracht werden können. Insbesondere die professionellen Prozessbeteiligten wie die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte werden grundsätzlich verpflichtet, einen strukturierten Datensatz bei Gericht einzureichen. Das besondere elektronische Anwaltspostfach wird daher die automatisierte Erstellung und Übermittlung eines strukturierten Datensatzes vorsehen. Für das Gerichtsverfahren maßgeblich bleiben weiterhin die Angaben im elektronischen Dokument selbst. Eine Zurückweisung des elektronischen Dokuments wegen unterlassener oder fehlerhafter Übermittlung eines strukturierten Datensatzes kommt daher nicht in Betracht. Strukturiert erfasst werden sollen möglichst alle für die Zuordnung eines elektronischen Dokuments zu einem Gerichtsverfahren und die weitere Verarbeitung durch das Gericht sinn-

vollen Angaben. Mindestens sollen aber die Bezeichnung des Gerichts (Nummer 1) sowie das gerichtliche Aktenzeichen, sofern bereits vergeben (Nummer 2), die Bezeichnung der Parteien oder Verfahrensbeteiligten (Nummer 3), die Angabe des Verfahrensgegenstandes (Nummer 4) und das Aktenzeichen eines denselben Gegenstand betreffenden Verfahrens sowie die Bezeichnung der die Akten führenden Stelle (etwa einem anderen Gericht oder einer Behörde), sofern ein solches Verfahren durchgeführt wurde oder wird (Nummer 5), in einem strukturierten Datensatz übermittelt werden. Die Bundesregierung gibt nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 die Definitions- oder Schemadateien für strukturierte maschinenlesbare Datensätze, derer sich die Beteiligten bedienen sollen und die auch weitere Dateiinhalte beinhalten können, bekannt. Der eingereichte strukturierte Datensatz soll bei Zustellungen und sonstigen Mitteilungen durch das Gericht oder die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher ebenfalls an die Parteien, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Behörden und sonstigen Verfahrensbeteiligten übermittelt werden. Einer ausdrücklichen Regelung, die in der Verordnung auch nicht erfolgen könnte, bedarf es dafür nicht.

Zu § 3 (Überschreitung der Höchstgrenzen)

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Behörden sind gemäß § 130d Satz 1 ZPO und den entsprechenden Vorschriften für die Fachgerichte in der ab dem 1. Januar 2022 geltenden Fassung verpflichtet, vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument einzureichen. Dazu sind sie jedoch nicht in der Lage, wenn eine Überschreitung der zulässigen Dokumentenanzahl oder des zulässigen Dateivolumens nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 vorliegt. In diesen Fällen wird es den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie den Behörden ermöglicht, wie die übrigen Verfahrensbeteiligten Dokumente nach den allgemeinen Vorschriften als Schriftsatz zu übermitteln. Diese Regelung orientiert sich an § 130d Satz 2 ZPO und den entsprechenden Vorschriften für die Fachgerichte in der ab dem 1. Januar 2022 geltenden Fassung, nach denen im Falle der vorübergehenden technischen Unmöglichkeit einer Übermittlung als elektronisches Dokument die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig bleibt. Dabei sollen die Parteien, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Behörden und übrigen Verfahrensbeteiligten bei Überschreitung der Dateianzahl oder des Dateivolumens die elektronischen Dokumente möglichst als Anlage zu einem unterzeichneten Schriftsatz auf einem physischen Datenträger übermitteln. Dies ermöglicht den Gerichten, auch große Dokumente in elektronischer Form weiterzuverarbeiten und zu der elektronischen Akte zu nehmen, ohne sie zunächst in ein elektronisches Dokument übertragen zu müssen. Die zulässigen physischen Datenträger werden nach § 5 Absatz 1 Nummer 4 bekanntgemacht. Auf die dortige Begründung wird Bezug genommen.

Zu § 4 (Übermittlung elektronischer Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur)

Das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) sieht neben dem Versehen des elektronischen Dokuments mit einer qualifizierten elektronischen Signatur sichere Übermittlungswege vor, auf denen die Einreichung einfach signierter elektronischer Dokumente erfolgen kann. Auf welchen Übermittlungswegen qualifiziert elektronisch signierte Dokumente eingereicht werden können, ist gesetzlich nicht bestimmt, sondern wurde ausdrücklich der Regelung durch die Verordnung überlassen (Bundestagsdrucksache 17/12634, S. 25). **Absatz 1** enthält dazu eine abschließende Regelung. Eine Beschränkung auf die sicheren Übermittlungswege im Wege der Verordnung kommt nicht in Betracht, weil die qualifizierte elektronische Signatur nach § 130a Absatz 3 ZPO und den entsprechenden Vorschriften für die Fachgerichte in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung eine Alternative zu der Übermittlung auf einem sicheren Übermittlungsweg darstellen soll. Als elektronischer Kommunikationsweg steht den Bürgerinnen und Bürgern und weiteren Beteiligten am Gerichtsverfahren bisher bei vielen Gerichten das elektronische Gerichts- und Verwal-

tungspostfach (EGVP) zur Verfügung. Dieser etablierte und sichere Kommunikationsweg soll auch künftig zur Verfügung stehen. Er gewährleistet insbesondere eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung der elektronischen Kommunikation. Da jedoch beim einfachen EGVP eine Identifizierung der Postfachinhaber nicht gesichert ist, muss das elektronische Dokument dabei weiterhin mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Das elektronische Dokument ist an das vom jeweiligen Gericht dazu bestimmte EGVP-Postfach zu übermitteln.

Daneben können sich die Bürgerinnen und Bürger und anderen Beteiligten an Gerichtsverfahren für die Übermittlung qualifiziert elektronisch signierter Dokumente auch eines sicheren Übermittlungsweges im Sinne des § 130a Absatz 4 ZPO bzw. der entsprechenden Vorschriften für die Fachgerichte bedienen. Die sicheren Übermittlungswege gewährleisten ebenfalls eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung der elektronischen Kommunikation. Die Übermittlung qualifiziert elektronisch signierter Dokumente auf anderen Wegen ist ausgeschlossen. Insbesondere können sie – vorbehaltlich des § 3, der nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen soll – nicht auf physischen Datenträgern (Festplatten, USB-Sticks usw.) eingereicht werden. Die Überprüfung einer Vielzahl von Datenträgern durch die Gerichte sowie die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher insbesondere auf Schadprogramme würde einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten. Auch die Nutzung anderer elektronischer Kommunikationswege wie E-Mail, SMS (Short Message Service) oder von sogenannten Instant-Messaging-Diensten ist ausgeschlossen.

Nach der bisherigen Rechtslage ist es zulässig, mehrere elektronische Dokumente mit einer gemeinsamen Signatur, der sogenannten Container-Signatur, zu versehen (Bundesgerichtshof, Beschluss vom 14. Mai 2013 – VI ZB 7/13 –, BGHZ 197, 209 ff.; Bundesfinanzhof, Urteil vom 18. Oktober 2006 – XI R 22/06 –, BFHE 215, 47; Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 4. November 2010 – 2 C 16/09 –, BVerwGE 138, 102 ff.). **Ab-satz 2** schließt es künftig aus, mehrere elektronische Dokumente mit einer einzigen qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Diese Einschränkung ist geboten, weil andernfalls eine Überprüfung der Authentizität und Integrität der elektronischen Dokumente im weiteren Verfahren regelmäßig nicht mehr möglich wäre. Denn nach der Trennung der elektronischen Dokumente kann die „Container-Signatur“ nicht mehr überprüft werden. Insbesondere können der Prozessgegner oder andere Verfahrensbeteiligte nicht mehr nachvollziehen, ob die Authentizität und Integrität der elektronischen Dokumente gewährleistet ist. Unmöglich würde die nachträgliche Prüfung insbesondere bei mehreren Verfahren betreffenden elektronischen Dokumenten im Zuge der (geplanten) verbindlichen Einführung der elektronischen Akte. Da aus datenschutzrechtlichen Gründen hier nur die das einzelne Verfahren betreffenden elektronischen Dokumente zur Akte genommen werden dürfen, wäre eine Überprüfung der Signatur durch die Richterinnen und Richter, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher oder anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gerichte sowie die Verfahrensbeteiligten stets ausgeschlossen. Diese Einschränkung führt auch nicht zu erheblichen Nachteilen für die Absender. Die gleichzeitige Übermittlung mehrerer elektronischer Dokumente ist vor allem für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Behörden und andere professionelle Prozessbeteiligte von Bedeutung, die diese jedoch ab dem 1. Januar 2018 ohne qualifizierte elektronische Signatur auf sicheren Übermittlungswegen (besonderes elektronisches Anwaltspostfach, besonderes elektronisches Behördenpostfach, De-Mail) einreichen können.

Zu § 5 (Bekanntmachung technischer Anforderungen)

Nach **Absatz 1** werden die abschließend aufgezählten technischen Einzelheiten, die einer fortwährenden Weiterentwicklung unterliegen und sich daher nicht für die Regelung in der Verordnung eignen, von der Bundesregierung im Bundesanzeiger und in dem gemeinsamen Justizportal des Bundes und der Länder unter www.justiz.de bekanntgemacht. Die Veröffentlichung im Bundesanzeiger gewährleistet, dass die Bekanntmachungen dauerhaft archiviert werden und auch nach Änderungen der Bekanntmachungen verfügbar blei-

ben. Die Bekanntmachungen werden gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht. Die zusätzliche Veröffentlichung im gemeinsamen Justizportal des Bundes und der Länder soll einen möglichst weitreichenden Verbreitungsgrad der Bekanntmachungen gewährleisten und einen einfachen und kostenfreien Zugang für jedermann ermöglichen. Die Internetseiten der Gerichte verweisen bereits heute häufig auf das gemeinsame Justizportal. Entsprechen die übermittelten elektronischen Dokumente nicht den nach Absatz 1 bekanntgemachten technischen Anforderungen, hat das Gericht dies gemäß § 130a Absatz 6 ZPO bzw. den entsprechenden Vorschriften für die Fachgerichte in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung dem Absender unter Hinweis auf die Unwirksamkeit des Eingangs und auf die geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen. Das elektronische Dokument gilt als zum Zeitpunkt der früheren Einreichung eingegangen, sofern der Absender es unverzüglich in einer zulässigen Form nachreicht und glaubhaft macht, dass es mit dem zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt. Die Einreichung von elektronischen Beweismitteln bleibt hiervon unberührt.

Die Versionen der zulässigen Dateiformate ändern sich bisweilen innerhalb kurzer Zeit. Wird eine neue Dateiversion eingeführt, kann diese zu Problemen bei der Datenverarbeitung führen. Zudem können sich bei Verwendung neuer Dateiversionen Änderungen in der Darstellung der Dateiinhalte mit älteren Programmen ergeben. Hinzu kommt, dass neue Versionen bei ihrer Einführung noch Fehler aufweisen können, die zunächst behoben werden sollten, bevor eine Version flächendeckend im elektronischen Rechtsverkehr zum Einsatz kommt. Eine neue Version sollte grundsätzlich frühestens ein Jahr nach Inverkehrbringen für die Übermittlung an die Gerichte zugelassen werden. Um vor diesem Hintergrund Rechtssicherheit über die zugelassenen Versionen zu schaffen, hat die Bundesregierung nach **Absatz 1 Nummer 1** die zulässigen Versionen der Dateiformate nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 (PDF, TIFF) bekanntzumachen. Dabei sind der Stand der Technik und die Barrierefreiheit zu berücksichtigen und eine Mindestgültigkeitsdauer der technischen Anforderungen anzugeben (Absatz 2).

§ 2 Absatz 2 sieht vor, dass jedem elektronischen Dokument ein strukturierter Datensatz beigefügt werden soll, der seine Zuordnung zu einem laufenden Verfahren ermöglicht. Nach **Absatz 1 Nummer 2** macht die Bundesregierung Definitions- oder Schemadateien bekannt, die bei der Übermittlung dieses strukturierten Datensatzes verwendet werden sollen. Diese können die besonderen Bedürfnisse des jeweiligen Fachverfahrens berücksichtigen und Angaben verlangen, die über die in § 2 Absatz 2 genannten hinausgehen. Werden jedoch andere Strukturdatensätze verwendet, nicht alle Angaben eingetragen oder kein Strukturdatensatz beigefügt, führt dies nicht zur Unwirksamkeit der Übermittlung elektronischer Dokumente.

Die nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 bekannt gemachten Dateiformate und Definitions- und Schemadateien gelten nicht, soweit nach § 1 Absatz 2 besondere bundesrechtliche Vorschriften mit spezielleren Vorschriften gelten.

Die Bundesregierung macht zudem die bei der Übermittlung elektronischer Dokumente zulässige Dokumentenanzahl und Volumengröße bekannt (**Absatz 1 Nummer 3**). Bei einer Erhöhung der Leistungsfähigkeit der IT-Systeme können diese derzeit noch bestehenden Beschränkungen für die Übermittlung von Nachrichten in das EGVP künftig schrittweise reduziert werden oder gar entfallen. Aktuell können gleichzeitig bis zu 100 Dokumente mit einem Gesamtvolumen von 30 Megabyte eingereicht werden, im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit teilweise bereits mit einem Gesamtvolumen von 60 Megabyte. Um einen möglichst weitreichenden elektronischen Zugang zu den Gerichten zu gewährleisten, ist eine möglichst zeitnahe und deutliche Erhöhung der Volumengrenze anzustreben.

Absatz 1 Nummer 4 sieht schließlich die Bekanntmachung der zulässige physische Datenträger vor, mit denen bei Überschreitung der Höchstgrenzen für die Anzahl und das Volumen elektronische Dokumente ersatzweise übermittelt werden können (§ 3 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Nummer 3). Die Übermittlung auf anderen als den bekanntgegebenen physischen Datenträgern ist unwirksam und führt zur Zurückweisung des Datenträgers nach § 130a Absatz 6 ZPO.

Gemäß **Absatz 2** müssen die nach Absatz 1 bekanntgemachten Anforderungen in angemessener Weise den aktuellen Stand der Technik und die Barrierefreiheit berücksichtigen und eine Mindestgültigkeitsdauer festlegen, innerhalb welcher die bekanntgemachten technischen Anforderungen mindestens Anwendung finden.

Zu Kapitel 3 (Besonderes elektronisches Behördenpostfach)

Zu § 6 (Besonderes elektronisches Behördenpostfach; Anforderungen)

Ab 2018 wird es allen Behörden der Länder und des Bundes sowie den juristischen Personen des öffentlichen Rechts ermöglicht, elektronische Dokumente über ihr besonderes elektronisches Behördenpostfach an die in § 1 Absatz 1 genannten Gerichte sowie die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher zu übermitteln (**Absatz 1**). Bei dem besonderen elektronischen Behördenpostfach handelt es sich um einen sicheren elektronischen Kommunikationsweg, der gemäß § 130a Absatz 4 Nummer 3 ZPO und den entsprechenden Vorschriften für die Fachgerichte in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung einen sicheren Übermittlungsweg darstellt. Die Behörden können auf diesem Weg künftig elektronische Dokumente ohne qualifizierte elektronische Signatur übermitteln. Jede Behörde oder juristische Person des öffentlichen Rechts kann sich eines eigenen besonderen elektronischen Behördenpostfachs bedienen. Die Verordnung schließt es nicht aus, das besondere elektronische Behördenpostfach künftig auch für die Kommunikation von Behörden untereinander oder zwischen Behörden und Rechtsanwältinnen sowie Rechtsanwälten zu nutzen. Einer ausdrücklichen Regelung in der Verordnung, für die in § 130a ZPO und den Parallelvorschriften in den anderen Verfahrensordnungen in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung auch keine Verordnungsermächtigung bestünde, bedarf es nicht. **Absatz 1 Nummer 1 bis 3** regelt, welche Anforderungen an das als sicherer Übermittlungsweg geeignete besondere elektronische Behördenpostfach gestellt werden. Entspricht der gewählte Übermittlungsweg nicht diesen Anforderungen (und auch nicht denjenigen eines anderen zulässigen Übermittlungsweges), kann das elektronische Dokument nach § 130a Absatz 6 ZPO und den entsprechenden Vorschriften für die Fachgerichte zurückgewiesen werden.

Der Protokollstandard OSCI (Online Services Computer Interface) gewährleistet, dass die Kommunikation über das besondere elektronische Behördenpostfach Ende-zu-Ende-verschlüsselt erfolgt (**Nummer 1**). Auch die Gerichte, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie die übrigen Nutzer eines EGVP kommunizieren derzeit auf der Grundlage dieses Protokollstandards (vgl. etwa § 20 Absatz 1 Satz 1 der Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung). Um die Zukunftsoffenheit des besonderen elektronischen Behördenpostfachs zu gewährleisten, kann dieser Protokollstandard künftig durch einen anderen, mindestens ebenso sicheren ersetzt werden, falls die Gerichte ihre Technik umstellen sollten.

Nach **Nummer 2** muss die Identität des Postfachinhabers in einem Identifizierungsverfahren geprüft und bestätigt worden sein, bevor er mit den Gerichten über diesen sicheren Übermittlungsweg kommunizieren kann. Liegen dem Gericht konkrete Anhaltspunkte vor, dass die Identität eines Postfachinhabers nicht geprüft und bestätigt wurde, kann dies zur Zurückweisung des elektronischen Dokuments führen. Die Einzelheiten des durchzuführenden Identifizierungsverfahrens sind in § 7 geregelt. Auf die dortigen Ausführungen wird Bezug genommen.

Der Postfachinhaber muss in ein sicheres elektronisches Verzeichnis eingetragen sein, in dem nach § 7 seine Identität bestätigt wird (**Nummer 3**). Das Gericht prüft bei der Übermittlung eines elektronischen Dokuments, ob der Absender in einem entsprechenden Verzeichnis eingetragen ist.

Absatz 2 Nummer 1 bis 3 enthält weitere Anforderungen an das besondere elektronische Behördenpostfach. Um die elektronische Kommunikation über das besondere elektronische Behördenpostfach zu erleichtern, steht dem Postfachinhaber eine Suchfunktion zur Verfügung, die das Auffinden aller besonderen elektronischen Postfächer ermöglicht. Dies schließt alle Inhaber eines auf Basis des Konzepts Secure Access to Federated e-Justice/e-Government (SAFE) betriebenen EGVP ein, insbesondere die Gerichte, Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (**Nummer 1**).

Zudem ist nach **Nummer 2** zu gewährleisten, dass auch die Gerichte, die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher und die übrigen Inhaber eines besonderen elektronischen Postfachs die Inhaber eines besonderen elektronischen Behördenpostfachs auffinden können. Dazu wird das sichere elektronische Verzeichnis der Inhaber eines besonderen elektronischen Behördenpostfachs auch für diese zugänglich gemacht. Dies erleichtert insbesondere die Zustellung elektronischer Dokumente durch die Gerichte sowie die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher über diesen sicheren Übermittlungsweg (§ 174 Absatz 3 Satz 2 ZPO, auch in Verbindung mit § 753 Absatz 5 Satz 3 ZPO, in der ab 2018 geltenden Fassung). Auch für die Inhaber eines anderen besonderen elektronischen Postfachs, etwa eines besonderen elektronischen Anwalts- oder Notarpostfachs, wird das Auffinden der besonderen elektronischen Behördenpostfächer erleichtert.

Das besondere elektronische Behördenpostfach ist barrierefrei auszugestalten (**Nummer 3**). Die Einzelheiten ergeben sich aus der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843), die durch Artikel 4 der Verordnung vom 25. November 2016 (BGBl. I S. 2659) geändert worden ist, in deren jeweils geltender Fassung. Im Übrigen gewährleisten die Vorgaben des § 2 Absatz 1 Nummer 1, dass elektronische Dokumente für blinde und sehbehinderte Personen barrierefrei zur Verfügung gestellt werden können.

Zu § 7 (Identifizierungsverfahren)

Nach § 130a Absatz 4 Nummer 3 ZPO und den entsprechenden Vorschriften für die Fachgerichte in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung setzt die Einrichtung eines besonderen elektronischen Behördenpostfachs die Durchführung eines Identifizierungsverfahrens voraus. Das Identifizierungsverfahren muss die Authentizität der aus dem besonderen elektronischen Behördenpostfach an die Gerichte übermittelten Nachrichten gewährleisten. § 7 enthält Regelungen über dieses Identifizierungsverfahren, das die Nutzung des von Behörden und Gerichten bereits intensiv verwendeten Konzepts SAFE ermöglichen soll. Über sichere elektronische Verzeichnisse sollen die Behörden im EGVP sicher identifizierbar sein. Über diese Verzeichnisstruktur können auch mehrere sichere Verzeichnisdienste miteinander kommunizieren. In dem sicheren elektronischen Verzeichnis dürfen nur solche Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts eingetragen sein, die über den sicheren Übermittlungsweg nach § 130a Absatz 4 Nummer 3 ZPO oder nach den Parallelvorschriften für die Fachgerichte mit den Gerichten und den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern kommunizieren können. Unberührt bleiben die Vorschriften des materiellen Rechts über die Identifizierung der das elektronische Dokument verantwortenden Person oder Stelle wie etwa besondere Unterschriftserfordernisse.

Nach **Absatz 1** bestimmen die obersten Behörden des Bundes und der Länder eine oder mehrere öffentlich-rechtliche Stellen, welche die Identität der Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts prüfen und in einem sicheren elektronischen Verzeich-

nis bestätigen. Die obersten Bundes- oder Landesbehörden können das Identifizierungsverfahren selbst führen oder eine gemeinsame oberste Bundes- oder Landesbehörde oder eine nachgeordnete Behörde mit der Durchführung beauftragen. Sie können für verschiedene Bereiche auch mehrere öffentlich-rechtliche Stellen bestimmen. Die Behörden der Länder und des Bundes können sich an die für sie zuständige Stelle wenden, wenn sie sich eines besonderen elektronischen Behördenpostfachs bedienen möchten. Auch die obersten Behörden des Bundes und der Länder selbst können sich (wenn sie die Identifizierung nicht selbst durchführen) gegenüber dieser Stelle identifizieren. Liegen die Eintragungsvoraussetzungen nach Absatz 2 vor, hat die bestimmte öffentlich-rechtliche Stelle dies unverzüglich in einem sicheren elektronischen Verzeichnis zu bestätigen, das insbesondere den Gerichten sowie Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern die Identitätsprüfung ermöglicht (§ 6 Absatz 1 Nummer 3).

Nach **Absatz 2** ist in dem Identifizierungsverfahren zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Einrichtung eines besonderen elektronischen Behördenpostfachs gegeben sind, ob der Postfachinhaber also eine inländische Behörde oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist (**Nummer 1**) und sein Name und Sitz zutreffend bezeichnet sind (**Nummer 2**). Diese Angaben bilden die Bezeichnung des jeweiligen besonderen elektronischen Behördenpostfachs. Sie dienen der Adressierbarkeit der Behörde oder juristischen Person des öffentlichen Rechts gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 2 und ermöglichen die Nutzung der Suchfunktion nach § 6 Absatz 2 Nummer 1.

Zu § 8 (Zugang und Zugangsberechtigung)

Jede Behörde oder juristische Person des öffentlichen Rechts, die nach § 7 Inhaber eines besonderen elektronischen Behördenpostfachs geworden ist, entscheidet nach **Absatz 1** selbst, welchen natürlichen Personen sie die Befugnis einräumt, mithilfe des besonderen elektronischen Behördenpostfachs elektronische Dokumente im Namen der Behörde zu versenden (Zugangsberechtigte). Über die Erteilung der Zugangsberechtigung entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Behörde oder der gesetzliche Vertreter der juristischen Person des öffentlichen Rechts oder eine dazu bestimmte Vertretungsperson. Da es sich um ein einheitliches Postfach der Behörde handelt, bei dem die Zugangsberechtigten keine individuellen Zertifikate und Passwörter haben, hat der Postfachinhaber die Zugangsberechtigten sorgfältig auszuwählen. Der Postfachinhaber stellt den Zugangsberechtigten das Zertifikat und das Zertifikats-Passwort zur Verfügung, ohne dass Dritte Zugriff darauf erhalten. Nach Absatz 4 Satz 1 besteht eine Dokumentationspflicht des Postfachinhabers. Auch die Reichweite der Zugangsbefugnisse der Zugangsberechtigten kann die Behörde oder die juristische Person des öffentlichen Rechts bestimmen. So kann sie etwa durch eine technische Beschränkung der jeweiligen EGVP-Software nur einen Lesezugriff erlauben oder auch die Versendung von Nachrichten aus dem Postfach ermöglichen.

Nach **Absatz 2 Satz 1** darf der Zugang zum besonderen elektronischen Behördenpostfach nur mithilfe der Eingabe zweier voneinander unabhängiger Sicherungsmittel – des Zertifikats und des Zertifikats-Passworts – durch die Zugangsberechtigten erfolgen. Die Eröffnung eines ungeschützten Zugangs ist ausgeschlossen. Das Zertifikat und das Zertifikats-Passwort des Postfachinhabers werden von allen zugangsberechtigten Personen genutzt; es werden keine individuellen Zugangsdaten vergeben. Die Identität der das elektronische Dokument verantwortenden natürlichen Person ergibt sich aus der (einfachen) Signatur des elektronischen Dokuments gemäß § 130a Absatz 3 ZPO bzw. den entsprechenden Vorschriften für die Fachgerichte. Die Zugangsberechtigten dürfen das Zertifikat nicht Unbefugten zugänglich machen und müssen das Zertifikats-Passwort geheim halten (**Absatz 2 Satz 2**).

Absatz 3 stellt klar, dass nach der Erteilung der Zugangsberechtigung der Postfachinhaber jederzeit berechtigt bleibt, die Zugangsberechtigungen zum besonderen elektronischen Behördenpostfach ganz oder teilweise zu widerrufen. Dies folgt bereits aus dem Weisungsrecht des Dienstherrn. Zertifikat und Zertifikats-Passwort darf der Beamte oder

Angestellte danach nicht mehr verwenden. Um weitere Zugriffe auszuschließen, sollte der Postfachinhaber grundsätzlich den Zugriff auf die EGVP-Software sperren.

Nach **Absatz 4 Satz 1** hat der Postfachinhaber zu dokumentieren, welche natürlichen Personen zugangsberechtigt sind und in welchem Umfang sie zugangsberechtigt sind, wann das Zertifikat und das Zertifikats-Passwort ihnen zur Verfügung gestellt wurden und wann die Zugangsberechtigung aufgehoben wurde. Dies ermöglicht die nachträgliche Überprüfung, ob die natürliche Person, die das elektronische Dokument übermittelt hat, zur Übermittlung des elektronischen Dokuments befugt war.

Gemäß **Absatz 4 Satz 2** hat der Postfachinhaber durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass der Zugang zu seinem besonderen elektronischen Behördenpostfach nur den Zugangsberechtigten möglich ist. Insbesondere muss er dafür sorgen, dass Unbefugte keinen Zugang zum Postfach erhalten können. Können Drittzugriffe auf andere Weise nicht verhindert werden, kann dies auch die Veranlassung der Löschung des besonderen elektronischen Behördenpostfachs nach § 9 Absatz 2 Satz 1 beinhalten. Der Postfachinhaber hat Zertifikat und Zertifikats-Passwort unter Verschluss zu halten und darf diese nur den Zugangsberechtigten zur Verfügung stellen.

Zu § 9 (Änderung und Löschung)

Nach **Absatz 1** ist der Postfachinhaber verpflichtet, Änderungen seines Namens oder Sitzes unverzüglich der jeweils zuständigen Stelle (§ 7 Absatz 1) mitzuteilen. Damit wird gewährleistet, dass bei der elektronischen Kommunikation mit den Gerichten, Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern stets zutreffende Angaben vorliegen.

Es steht dem Postfachinhaber grundsätzlich frei, ob er sich des besonderen elektronischen Behördenpostfachs bedienen oder auf andere Weise elektronisch mit den Gerichten kommunizieren will. Er ist deshalb nach **Absatz 2 Satz 1** berechtigt, jederzeit die Löschung seines besonderen elektronischen Behördenpostfachs aus dem sicheren elektronischen Verzeichnis zu veranlassen. Dazu kann er sich an die für die Identifizierung nach § 7 Absatz 1 zuständige Stelle wenden und die Löschung verlangen. Der Postfachinhaber ist nach **Satz 2** verpflichtet, die Löschung seines besonderen elektronischen Behördenpostfachs zu veranlassen, wenn seine Berechtigung zur Nutzung des besonderen elektronischen Behördenpostfachs endet.

Zu Kapitel 4 (Schlussvorschrift)

Zu § 10 (Inkrafttreten; Außerkrafttreten)

Die Verordnung tritt nach **Absatz 1** gemeinsam mit der durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) geänderten Fassung der §§ 130a ZPO, 46c ArbGG, 65a SGG, 55a VwGO und 52a FGO am 1. Januar 2018 in Kraft.

Die Verordnung löst die Verordnungen der Länder und des Bundes zum elektronischen Rechtsverkehr ab, die auf der Grundlage der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung der §§ 130a ZPO, 46c ArbGG, 65a SGG, 55a VwGO und 52a FGO für die Einreichung elektronischer Dokumente bei den Gerichten erlassen wurden. In **Absatz 2** werden deshalb alle Verordnungen für die Bundesgerichte aufgehoben, die auf dieser Grundlage bisher ergangen sind. Die Aufhebung der Verordnungen der Länder erfolgt durch die Länder.